

A b s c h r i f t**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der kreisfreien Stadt Hameln**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 10. November 1965) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) verordnet:

§ 1

1. Die innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile im Bereich der kreisfreien Stadt Hameln werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Die Landschaftsschutzgebiete umfassen
 - a) die Stadtförsten „Wehl“, „Deipensiek“, „Ützenburg“, das „Gröninger Feld“, die Stadtforst „Morgenstern/Basberg“ und das Gelände der Gemarkung Rohrsen mit der Rohrser Genossenschaftsforst;
 - b) den Klüt.
3. Die Grenzen der zwei Landschaftsschutzgebiete verlaufen

zu a) im Westen:

Vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Hameln-Löhne und der Gemarkungsgrenze Wehrbergen entlang der Grenze zur Wehrberger Feldmark und Wehrberger Genossenschaftsforst;

im Norden:

entlang der Grenze zur Hess. Oldendorfer Staatsforst, Fischbecker Staatsforst, Gemarkung Fischbeck, Gemarkung Holtensen;

im Norden und Osten:

von der Holtenser Warte entlang der Schutzgrenze des Naturschutzgebietes „Schweineberg“ bis zur Waldstraße nach Rohrsen, diese entlang bis zur Westgrenze der Rohrser Genossenschaftsforst, auf dieser weiter bis zum Groß Hilligsfelder Gemeindewald, dann Gemarkungsgrenze Hameln - Groß Hilligsfeld bis zur Bundesstraße 217;

im Süden:

in westlicher Richtung entlang der Bundesstraße 217 bis zum Flurstück 7/41, Flur 16,

in nördlicher Richtung entlang der westlichen Parzellengrenze der Flurstücke 7/41, 34/2 und 19 der Flur 16 bis zum Ulmenweg,

diesen in südwestlicher Richtung entlang bis zur Einmündung „Birkenweg“,

nordwestwärts weiter bis zum Riesackweg entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 13/1 und 10/9, Flur 16,

auf dem nach Norden führenden Feldweg weiter bis zur Straße „Schillingsgrund“,

auf dieser westlich verlaufend bis zum Feldweg, der nach Norden zur Straße „Am Einsiedlerbach“ führt,

dieser zunächst ostwärts, dann nordwärts folgend,

an der Nordgrenze der Feldflur „Hasenbreite“ nach Westen zur Kleingartenkolonie „Abendfrieden“, nordwärts zur Straße „An der Knabenburg“, ostwärts an den „Schlägers Teichen“ entlang bis zum Flurstück 145/7 der Flur 9,

an der nördlichen Parzellengrenze nach Nordwesten bis zur Straße „Am Schöt“;

auf dieser in nördlicher Richtung weiter bis zur „Hoffmann-v. Fallersleben-Straße“,

entlang der Südgrenze des Flurstückes 165/16, Flur 7 bis zur „Holtenser Landstraße“,

dieser nach Südwesten folgend bis zur Einmündung der Straße „Am Heideweg“,

auf dieser nach Norden bis zur Wegkreuzung „Tbc – Heim“,

dem Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Gartenkolonie „Am Heideweg“ und zum Weg „Rettigsgrund“,

nach Norden auf der Exerzierplatzstraße entlang bis zur nördlichen Spitze der „Subeke“, am Ostrand der „Subeke“ nach Süden bis zur Straße „Am Rotenberg“,

auf dieser bis zur Straße „Am Wehl“ nordwestlich verlaufend,

dann nacheinander in nördlichem, westlichem und südlichem Verlauf den „Friedhof Wehl“ und seine Ergänzungsfläche umgehend bis kurz vor dem Gabelpunkt der Straßen „Am Wehl/Unter der Ützenburg“,

nach Süden entlang den Grenzen zwischen den Flurstücken 19/1 und 20, 27/1 und 26, Flur 1;

sodann auf der verlängerten Straße „Am Reimerdeskamp“ nach Westen bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Hameln-Löhne/Gemarkungsgrenze Wehrbergen;

zu b) im Westen:

entlang der Grenze zu den Groß Berkeler Waldungen, der Lachemer Genossenschaftsforst und der Helpenser Gutsforst;

im Norden und Nordosten:

entlang der „Helpenser Landstraße“, „Klütstraße“, dann Südgrenze der Flurstücke 66/6, 67/1, 67/2, 66/3, 95/65, 64/6, 64/4, 125/62,

in östlicher Richtung auf dem Weg weiter bis zur „Klütstraße“, auf dieser entlang bis zur Ostgrenze der Lehmkuhle,

südwärts bis zur Straße „Am Ruschenbrink“, südwestwärts bis zum „Senator-Thies-Weg“, auf diesem südostwärts entlang,

dann südwärts weiter zum „Finkenborner Weg“, diesem nach Südosten folgend bis zum Flurstück 87/6,

dann die Flurstücke 87/6, 87/7, 87/8 und 87/3 der Flur 38 südwestlich, südöstlich, nordöstlich, wieder südöstlich und nordöstlich umziehend bis zum Flurstück 403/87, an der Südwestgrenze dieses Flurstückes entlang bis zur „Redenallee“,

hierauf südwestwärts bis zum „Dr.-Klages-Weg“, an der Südwestgrenze des „Dr.-Klages-Weges“ entlang bis zum Flurstück 5/39, an dessen Nordwestgrenze um ca. 7 m nach Südwesten verspringend,

dann in südöstlicher Richtung quer durch die Flurstücke 5/39, 5/20, 5/30, 5/43, 5/41 und 5/31 bis an die Südgrenze des Wirtschaftsweges (Flurstück 5/42 der Flur 36) - ca. 40 m südwestlich der Einmündung in den „Felsenkellerweg“-, auf diesem Wirtschaftsweg entlang bis zum „Felsenkellerweg“;

im Südosten:

„Felsenkellerweg“, Westgrenze des Flurstückes 13/1, Flur 34,

in westlicher Richtung den Weg entlang dem Waldrand bis zum Flurstück 3/7, Flur 34,

an der Westgrenze dieses Flurstückes nach Süden bis zur Gabelung „Riepenstraße/
Am Riepen“,

der „Riepenstraße“ ostwärts folgend bis zur Straßeneinmündung „Im Wangelister
Feld“,

auf dieser südwestlich weiter bis zur Gemarkungsgrenze Klein Berkel;

im Süden:

Gemarkungsgrenze Klein Berkel und Grenze zur Klein Berkeler Genossenschaftsforst.

4. Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
5. Die Landschaftsschutzgebiete sind in den bei der Stadt Hameln ausliegenden Landschaftsschutzkarten Nr. 4 und 5 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt –Natur- und Landschaftspflege – in Hannover.

§ 2

1. In den im § 1 genannten Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
2. Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderer als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen;
 - g) motorsportliche oder ähnliche mit großem Lärm und Geräusch verbundene Sportveranstaltungen durchzuführen;
 - h) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen.

3. In den Landschaftsschutzgebieten sowie in einer - vom Waldrand gerechneten - mindestens 50 m breiten Zone vor den Waldrändern ist ferner die Errichtung von Bauten aller Art (Bauten für Wohn-, Wirtschafts- und Gewerbe Zwecke), Wochenendhäusern, Gartenlauben, Gartenhäusern, Viehschuppen usw. verboten.
4. In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Hameln als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

1. In den Landschaftsschutzgebieten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Hameln als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, in dem übrigen Teil des Schutzbereiches der festgelegten Landschaftsteile, der über die 50 m-Zone von den Waldrändern hinausragt;
 - b) die Errichtung von Zäunen oder Einfriedigungen im gesamten Schutzbereich der gemäß § 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteile;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - d) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - e) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
 - f) der Bau von ortsfesten Draht- (Freileitungen) und Rohrleitungen;
 - g) die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt (z.B. die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, Abschütthalden oder Baggerbetrieben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art über das Maß der bestehenden Abbaurechte hinaus);
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - k) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.

2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigung oder Beeinträchtigung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkung dienen.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

Darüber hinaus

2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Stadtkreis Hameln vom 2. August 1938 in der Fassung vom 28. Dezember 1938 -Felsabhang „Unter dem Stiege“- (Amtsblatt der Regierung zu Hannover, Stück 32, S. 121 vom 13. August 1938 und Stück 1 S. 3 vom 7. Januar 1939) außer Kraft.

Hameln, den 12. 2. 1969.

Stadt Hameln als untere Naturschutzbehörde

Leunig
Oberbürgermeister

Dr. Guder
Oberstadtdirektor

Anmerkung:

Teillösungen LSG „Hamelner Stadtförsten“ durch (Änderungs-)verordnungen vom:

- 18.01.1983 (Abl. RBHan. S. 253)

- die unter § 1 Nr. 2 a) aufgeführten Teilbereiche sind durch VO v. 12.12.1984 (Abl. RBHan. 1985 / Nr. 1 S. 9) als LSG „Hamelner-Fischbecker Wälder“ geschützt